

Allgemeine Hinweise zur Reiserücktrittskosten-Versicherung

Der Abschluss einer Reiserücktrittskosten-Versicherung setzt das Bestehen eines wirksam vereinbarten Reisevertrages mit dem Evangelischen Jugendwerk Hessen e.V. (EJW Hessen) voraus. Sofern ein Reiseteilnehmer durch ein versichertes Ereignis die Reise nicht antreten kann, bietet dieser Versicherungsschutz eine Absicherung des gezahlten Reisepreises nach den Stornokostenregelungen des EJW Hessen.

Dies ist ein Service zusätzlich zu unserem Hinweis auf den Abschluss der Reiserücktrittskosten-Versicherung (Informationspflichten gemäß § 651a Abs. 5 BGB) in unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Hinweis zum Anmeldeverfahren: Mit der verbindlichen Willenserklärung zum Abschluss der Reiserücktrittskosten-Versicherung schließt das EJW Hessen mit dem Versicherungsträger einen entsprechenden Vertrag ab, dem -neben der namentlichen Nennung der/des Teilnehmenden- der vereinbarte jeweilige Einzelreisepreis zugrunde liegt. Die mit der Versicherung verbundene Prämie wird der/dem Teilnehmenden, bzw. ihrem/seinem gesetzlichen Vertreter entsprechend in Rechnung gestellt:

Reisepreis je Person	Prämie für die jeweilige Einzelreise, Stornokosten bis 100% des Reisepreises ohne Selbstbehalt
bis 250,- €	9,10 €
bis 375,- €	14,20 €
bis 500,- €	19,10 €
bis 750,- €	27,40 €
bis 1.000,- €	35,60 €
bis 2.000,- €	43,90 €

Die in den AGBs des Versicherers ebenfalls angebotene Reiserücktrittskosten-Versicherung **mit Selbstbehalt** ist aus Vereinfachungsgründen nicht über das EJW Hessen abschließbar.

- a. Der Versicherer ist leistungspflichtig, wenn eines der nachstehenden genannten versicherten Ereignisse bei der versicherten Person oder einer Risikoperson eingetreten ist:
 - o unerwartet schwere Erkrankung, Tod, schwerer Unfall, Schwangerschaft, Impfunverträglichkeit.
 - o Schaden am Eigentum infolge von Feuer, Elementarereignis oder strafbaren Handlungen Dritter (z.B. Einbruchdiebstahl), sofern der Schaden im Verhältnis zu der wirtschaftlichen Lage und dem Vermögen des Geschädigten erheblich ist.
 - o Verlust des Arbeitsplatzes der versicherten Person (nicht deren Eltern) oder einer **mitreisenden (!)** Risikoperson aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung durch den Arbeitgeber mit anschließender Arbeitslosigkeit. Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses durch die versicherte Person oder einer **mitreisenden (!)** Risikoperson, sofern diese Person bei der Reisebuchung arbeitslos war und das Arbeitsamt der Reise zugestimmt hat.
- b. Risikopersonen sind:
 - o versicherte Personen untereinander, die gemeinsam eine Reise gebucht und versichert haben.
 - o die Angehörigen einer versicherten Person, hierzu zählen:
 - Ehepartner oder Lebensgefährte einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, Kinder, Eltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder.Haben mehr als 6 Personen gemeinsam eine Reise gebucht und versichert, gelten nur die jeweiligen Angehörigen einer versicherten Person als Risikoperson, nicht mehr die versicherten Personen untereinander.
- c. Der Versicherer leistet bei:
 - o **Nichtantritt der Reise (Stornierung)** für die von der versicherten Person vertraglich geschuldeten Stornokosten.
 - o **verspätetem Antritt der Reise** für die Hinreise- Mehrkosten der versicherten Person, **vorausgesetzt**, dass An- und Abreise in dem versicherten Arrangement enthalten sind, maximal jedoch nur bis zur Höhe der Stornokosten, die bei einem Nichtantritt (Stornierung) der Reise angefallen wären.
 - o **vorzeitigem Abbruch der Reise** für gebuchte und versicherte, jedoch von der versicherten Person aufgrund des Abbruches der Reise nicht mehr in Anspruch genommene Reiseleistungen sowie die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten (nicht jedoch Überführungskosten im Todesfall) und die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten (nicht jedoch Heilkosten) der versicherten Person, **vorausgesetzt**, dass An- und Abreise in dem versicherten Arrangement enthalten sind. Bei Erstattung dieser Kosten wird auf die Qualität der gebuchten Reise abgestellt. Wenn abweichend von der gebuchten Reise die Rückkehr mit dem Flugzeug erforderlich wird, werden nur die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Flugzeugklasse ersetzt. Dies gilt auch bei verspäteter Rückkehr von der Reise.